

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 07.04.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GebEntS) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen aktualisiert.
2. Folgender neuer Abschnitt III wird eingefügt:

III.      Bewerbungsgebühr für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

## **§ 11**

### Erhebung der Bewerbungsgebühr

<sup>1</sup>Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Bewerbungsgebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Ausländisch sind die Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen.

## **§ 12**

### Ausnahmen von der Bewerbungsgebührenpflicht

- (1) Keine Bewerbungsgebühren werden erhoben für
  1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
  2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
  3. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug, entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
  4. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,

5. Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 01. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 01. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,
  6. Teilnehmer an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
  7. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
  8. Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
  9. Gaststudierende
  10. Austauschstudierende
- (2) <sup>1</sup>Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind verpflichtet, der OTH Amberg-Weiden die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 prüfen zu können. <sup>2</sup>Um eine Prüfung der Ausnahmetatbestände und eine damit verbundene mögliche Immatrikulation rechtzeitig zu Semesterbeginn gewährleisten zu können, sind die notwendigen Informationen bis zum 31. August (für das Wintersemester) und bis zum 15. Februar (für das Sommersemester) vorzulegen.
- (3) Ausnahmetatbestände werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn die hierfür notwendigen Informationen bis zu den in Abs. 2 Satz 2 genannten Fristen an der OTH Amberg-Weiden vorliegen.

### § 13

#### Höhe der Bewerbungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der zu entrichtenden Bewerbungsgebühren ist nach dem Aufwand der OTH Amberg-Weiden und der Bedeutung der Leistung (Service) für den betreffenden Studierenden zu bemessen. <sup>2</sup>Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, entstehenden Personal- und Sachkosten – insbesondere aus Kosten, die durch spezifischer Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (2) Die Bewerbungsgebühren sind für jede einzelne Bewerbung pro Studiengang, in dem der Studieninteressierte sich bewerben möchte, vorab zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Bewerbungsgebühren wird in Anlage 4 und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Servicegebührenverzeichnis der OTH Amberg-Weiden festgesetzt.

## § 14

### Fälligkeit der Bewerbungsgebühren

<sup>1</sup>Die Bewerbungsgebühren werden bei der Bewerbung fällig; die Zahlung der Bewerbungsgebühr ist Voraussetzung, dass die Bewerbung bearbeitet wird. <sup>2</sup>Hierzu wird ein entsprechender Gebührenbescheid durch die OTH Amberg-Weiden erlassen.

## § 15

### Folgen der Nichtzahlung

<sup>1</sup>Der Bewerbende, der die pro Bewerbung fälligen Bewerbungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet hat, dessen Bewerbung wird nicht weiterbearbeitet. <sup>2</sup>Somit kann keine Prüfung der Bewerbung, keine Zulassung sowie keine Immatrikulation erfolgen. <sup>3</sup>Maßgeblich hierfür ist jeweils der fristgerechte Zahlungseingang bei der OTH Amberg-Weiden.

## § 16

### Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung

(1) <sup>1</sup>Eine Rückerstattung von Bewerbungsgebühren ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht. § 9 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) Ratenzahlung und Stundung sind nicht möglich.

3. Der vorige Abschnitt III. „Servicegebühren für ausländische Studienbewerber und ausländische Studierende“ wird zu Abschnitt IV unter Anpassung der Reihenfolge der Paragraphen.

4. Der vorige § 12 Abs. 4, nun neu § 18 Abs. 4 wird entfernt.

5. Die Anlage 4 wird durch die Anlage 4 ersetzt, die dieser Änderungssatzung beigefügt ist.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen bzw. sich für das Wintersemester 2026/2027 bewerben möchten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 11.02.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 07.04.2026

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 07.04.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter [www.oth-aw.de](http://www.oth-aw.de)) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 07.04.2026.

## **Anlage 4 zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

### Gebühren für ausländische Studierende

Servicegebühr: Maximale Höhe in Euro pro Semester, in dem der Studierende an der OTH Amberg-Weiden immatrikuliert ist:	500,00
Bewerbungsgebühr: Maximale Höhe in Euro pro Bewerbung in einem Studiengang:	50,00

### Folgende Leistungen (nicht abschließend) sind beispielsweise im Rahmen der Servicegebühr geplant:

1. Onboarding und Orientierung
  - Online-Info Session in der Bewerbungsphase
  - Orientierungsangebote
  - Unterstützung bei Behördengängen und Wohnungssuche
  - International Student Club
  
2. Integrationsförderung (Sprache, Kultur, Gesellschaft, ...)
  - Interkulturelle Veranstaltungen
  - Extracurriculare Sprachförderung DaF
  - Kulturelle Exkursionen
  
3. Arbeitsmarktbefähigung
  - Unterstützung bei Praktika
  - Unterstützung bei Abschlussarbeiten
  - Firmenkontakte zum Berufseinstieg
  - Exkursionen
  - Bewerbungstraining, Bewerbungsmappencheck

